

Online am Freitag, 18. Jänner 2019

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 7

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15. Jänner 2019 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Jänner 2019

Auf Grund § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im Monat Jänner 2019 in den im § 48 Abs. 1 Z 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Schlachtschweine wird pro Kilogramm Lebendgewicht mit € 1,15 festgesetzt.

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Drexler

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Nr. 8

ABT08-6034/2019-1

18. Jänner 2019

Ausschreibung der Forschungspreise des Landes Steiermark 2019

- Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark
- Forschungspreis des Landes Steiermark
- Förderungspreis des Landes Steiermark

Um hervorragenden Leistungen auf allen Gebieten der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und sowohl etablierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler als auch junge steirische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurden die „**Forschungspreise des Landes Steiermark**“ (Erzherzog-Johann-Forschungspreis, Forschungspreis und Förderungspreis) geschaffen.

Die Forschungspreise des Landes Steiermark werden jährlich ausgeschrieben bzw. verliehen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.

Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark

Durch den Erzherzog-Johann-Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen in allen Wissenschaftsdisziplinen, die die politische, geisteswissenschaftliche und technologische Gesellschaftsentwicklung der Steier-

mark fördern und im Sinne des joanneischen Gedankens voranbringen, ausgezeichnet werden. Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises Abstand zu nehmen.

Forschungspreis für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark

Durch den Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden. Der Forschungspreis wird als Hauptpreis an eine anerkannte Wissenschaftlerin/einen anerkannten Wissenschaftler verliehen und kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Forschungspreises als Hauptpreis abzusehen.

Förderungspreis für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark

Durch den Förderungspreis sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden. Der Förderungspreis wird an eine jüngere Wissenschaftlerin/einen jüngeren Wissenschaftler verliehen und kann geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Förderungspreises abzusehen.

Dotation

Erzherzog-Johann-Forschungspreis 12.000,- Euro

Forschungspreis 12.000,- Euro

Förderungspreis 12.000,- Euro

Voraussetzungen

Bewerberinnen/Bewerber um einen der „**Forschungspreise des Landes Steiermark**“ (Erzherzog-Johann-Forschungspreis, Forschungspreis oder Förderungspreis) müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und eines der folgenden Kriterien erfüllen: im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren ordentlichen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder ein Anstellungsverhältnis zu einer steirischen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung haben. Staatsbürgerinnen/Staatsbürger von EU-Staaten und Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und aufgrund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

Für eine Diplomarbeit, eine Dissertation oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.

Die Wiedereinreichung einer bereits zuvor eingereichten Arbeit für einen der steirischen Forschungspreise ist zulässig.

Auswahl

Die Auswahl der Preisträgerin/des Preisträgers erfolgt durch eine Jury, welche vom zuständigen Regierungsmittelglied der Steiermärkischen Landesregierung bestellt wurde.

Bewerbungsunterlagen

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und folgendes enthalten:

- Name und Kontakt der Bewerberin/des Bewerbers
- Titel der auszuzeichnenden wissenschaftlichen Arbeit
- Angabe der Zeitschrift bzw. des Links, wo die Arbeit publiziert wurde respektive Angabe des Verlages
- veröffentlichtsfähige, populärwissenschaftliche Kurzfassung respektive Darstellung der gesellschaftspolitischen Relevanz der eingereichten Arbeit (ca. 15 Zeilen)
- aussagekräftige Beschreibung der auszuzeichnenden Arbeit im Umfang von ca. 2 Seiten
- anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes der Bewerberin/des Bewerbers
- Darstellung des eigenen substantiell prägenden Anteiles/Beitrages am Gesamtwerk bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sowohl in der Bewerbung als

auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten

- Für eine Bewerbung um den Erzherzog-Johann-Forschungspreis – **Beschreibung des Steiermarkbezuges:** Darstellung der politischen, geisteswissenschaftlichen und technologischen Gesellschaftsentwicklung der Steiermark im Sinne des joanneischen Gedankens
- Erklärung, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an Sie vergeben wurde und diese Arbeit auch bei keinem anderen Bewerb eingereicht wurde
- Erklärung, dass es sich bei der vorgelegten Arbeit weder um eine Diplomarbeit noch um eine Dissertation handelt
- Titel, Name, Institution und Adresse der Gutachterin/des Gutachters

Folgende Dokumente sind als pdf-Datei anzuschließen:

- auszuzeichnende wissenschaftliche Arbeit
- institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die eingereichte Arbeit
- Lebenslauf
- Publikationsliste bzw. Werkliste
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel

Einreichung

Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen sind innerhalb der gesetzten Frist, in elektronischer Form (möglichst in Form von PDF-Dokumenten) an wissenschaft-forschung@stmk.gv.at mittels des vollständig bearbeiteten Antragsformulares samt den beizulegenden Unterlagen zu senden.

Weitere Informationen zur Ausschreibung finden Sie unter: <http://www.wissenschaft.steiermark.at/cms/ziel/76925500/DE/>

Bei offenen Fragen steht Ihnen die zuständige Referentin, Frau Maria Ladler, Referat Wissenschaft und Forschung, E-Mail: maria.ladler@stmk.gv.at, Tel. 0316/877-2003, jederzeit zur Verfügung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 18. April 2019.

(Auszug aus der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Februar 2015 über das Statut des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark, kundgemacht in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, Stück 7, Nr. 37, am 13. Februar 2015 sowie über das Statut des Forschungs- und Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark, kundgemacht in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, Stück 7, Nr. 36, am 13. Februar 2015).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Landesrätin:

Eibinger-Miedl